

Verordnung

Über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.
Vom 5. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

I. Schlachtschweine.

§ 1. Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei Verkauf durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorbenannten bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den in Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2. Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Märgungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Nachteber) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Märgern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachttrinder.

§ 3. In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachttrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenem Preise bezahlen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachttrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsklasse dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Verzehrung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als zwei Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachttrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Kaufe zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des fleischigen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräucherter Fleisch, für Rohschinken (rohes) und für ausgelachtes

Fleisch, für gesalzene und geräucherten Speck, sowie für Würstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften abgeben, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstände erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8. Für aus dem Auslande eingeführte Schlachtschweine und Schlachttrinder, sowie für aus dem Auslande eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Würstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisbildung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Ware nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 9. Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

V. Schlussvorschriften.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde oder als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13. Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder.
Vom 23. April 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) wird nachstehendes verordnet:

Zu § 5. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf auch bei Schlachtschweinen ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Zu § 6. Als Stelle, welche befugt ist, zu bestimmen:

1. nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist, wenn nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist (§ 6 Abs. 2),
2. daß für Orte, in welchen ein Bedürfnis hierzu besteht, (§ 8

Abf. 3) die Festsetzung des Lebendgewichts statt durch Wägung am Standort der Tiere durch Wägung in der Verladehalle oder anderen Orten erfolgt.

B. wie in anderen als den in § 6 Abf. 4 Satz 1 und 2 bezeichneten Fällen das Lebendgewicht zu berechnen ist.

Der Vorstand des in der betreffenden Provinz bestehenden Viehhändlerversandes bestimmt. Anordnungen dieser Art bedürfen unserer Zustimmung.

Zu §§ 7 und 8. Die in § 7 Abf. 1 und 2 und § 8 Abf. 2 der Verordnung bezeichneten Festsetzungen haben anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand zu erfolgen.

An Stelle der Gemeinden unter 20 000 Einwohnern sind die Vorstände der Kommunalverbände verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die auf Grund des § 7 Abf. 1 zu treffenden Festsetzungen bedürfen unserer Zustimmung.

Zu § 10. Im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen:

1. als Gemeinde jeder nach Artikel 1 der Städte- und Landgemeindevordnung gebildete Verband;
2. als Kommunalverband der Kreis;
3. als Vorstand der Gemeinde in Städten über 20 000 Einwohner der Oberbürgermeister, in Städten unter 20 000 Einwohnern der Bürgermeister, in Landgemeinden die Grob- Bürgermeister;
4. als zuständige Behörde das Grob- Kreisamt und in Städten über 20 000 Einwohner der Oberbürgermeister;
5. als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.

Unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1916, die Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch betreffend (R.-Bl. S. 39) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 23. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Antage. Preise für Schlachtschweine.

	Spalte 1		Spalte 2	
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine
	M	M	M	M
	a	b	c	c
a) In der preussischen Provinz Ostpreußen	93	57	67	72
b) In den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch-Krone und Platon sowie im Regierungsbezirk Bromberg ohne die Kreise Füchne, Czornikau, Kolmar und Wirsitz	95	58	68	73
c) In den Kreisen Schlochau, Deutsch-Krone und Platon aus dem Regierungsbezirk Marienwerder, in den Kreisen Füchne, Czornikau, Kolmar und Wirsitz aus dem Regierungsbezirk Bromberg, in den Regierungsbezirken Vojen, Köslin, Breslau und Oppeln	98	59	69	74
d) In der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Ludau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentum Lübeck und in Lübeck	100	60	70	75
e) In den Kreisen Ludau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirk Merseburg und im Regierungsbezirk Liegnitz	102	61	71	76
f) In der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Nslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Bellerfeld, Iffeld, im Regierungsbezirk Magdeburg, in den Kreisen Verford (Stadt und Land), Münden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lüneburg				

	Spalte 1		Spalte 2	
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine
	M	M	M	M
	a	b	c	c
und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in dem Fürstentum Schaumburg-Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg	103	62	72	77
g) In den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtkreis), Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Querfurt, Edarisberga, Eisleben, Zeitz (Stadt und Land), Sangerhausen, im Mansfelder See- und Gebirgs-Kreis vom Regierungsbezirk Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Nslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Bellerfeld und Iffeld aus der Provinz Hannover, im Regierungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirk Cassel ohne die Kreise Hersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Münden, Lübbecke, im Regierungsbezirk Köln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wehlar u. im Regierungsbezirk Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Pr., in den Fürstentümern Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Neuh. a. L., Neuh. i. L. und in dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld	105	68	73	78
h) Im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirk Coblenz, in den Kreisen Hersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirk Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Oldheim a. Rhön und Königsberg i. Pr.	108	64	74	79
i) In Elsaß-Lothringen	110	65	75	80

Verordnung

über Eier. Vom 24. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1. Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird wie folgt geändert: *)

1. § 9 Abf. 2 wird gestrichen.
2. § 17 erhält folgenden Abf. 2:

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

*) siehe Kreisblatt 107 von 1916.

**Betr.: Abgabe überflüssig gewordener Feuerwehreimer.
An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Nach einer hierber gelangten Mitteilung sollen in zahlreichen ländlichen Gemeinden noch lederne Feuerwehreimer in beträchtlicher Anzahl vorhanden sein, die zum größten Teil eine Verwendung nicht mehr finden. Bei dem herrschenden Lederangel erscheint es geboten, alles eintiermachen zur Schuhherstellung oder Schuh- ausbesserung geeignete Material diesen Zwecken dienlich zu machen. Es ist daher die Erbschaftsgesellschaft angewiesen, sich um den Ankauf dieser Eimer zu bemühen. Unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Ausbringung auch derartigen Altlebers, weisen wir Sie an, sich durch Vermittlung des Kreisfeuerwehrinspektors Tidors, Gießen, wegen des Verkaufs der Eimer mit der Erbschaftsgesellschaft in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8, ins Benehmen zu setzen.

Gießen, den 29. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

**Betr.: Verkehr mit Milch.
An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Durch § 2 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. Oktober 1916 ist bestimmt, daß unter Milch im Sinne der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und Rahm- und Sahne in unarbeitetem und bearbeitetem Zustand zu verstehen sei. Infolgedessen unterlag seither der Bewirtschaftung durch den Kommunalverband Großherzogtum Hessen nur die Rahm- und Sahne, dagegen nicht die Ziegenmilch. Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in zahlreichen Fällen Ziegenhalter, die ihren Bedarf an Milch reichlich aus der Ziegenhaltung decken, sich außerdem noch mit Vollmilch versorgen lassen. Hierdurch wird die allgemeine Milchversorgung durch Doppelversorgung einzelner in unzulässiger Weise betastet. Es ist deshalb notwendig, daß die Produktion von Ziegenmilch durch ein Vollmilch- versorgungsberechtigter berücksichtigt wird. Groß. Ministerium des Innern hat deshalb bestimmt, daß ein Anspruch auf Zuzugung von Vollmilch an Vollmilchversorgungsberechtigten im Sinne von § 4 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. Oktober in soweit nicht besteht, als der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter Ziegenhalter ist, aus der Ziegenhaltung eine der ihm zuzurechnenden Rahmmilchmenge mindestens entsprechende Ziegenmilchmenge erhält und demzufolge durch die Erzeugung der Ziegenmilch als Selbstversorger anzusehen ist.

Gießen, den 30. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Abgabe von Kohlen an die rituell lebende jüdische Bevölkerung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Gemäß Weisung Gr. Ministeriums des Innern machen wir darauf aufmerksam, daß Kohlen an rituell lebende Juden nicht mehr abgegeben werden darf, da ihre Versorgung mit rituellem Speisefett durch den zuständigen Kriegsauswurf geschieht; es muß also eine Doppelbelieferung vermieden werden. Die Regier- sind entsprechend zu bedenken und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 2. Mai 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Allendorf a. d. Eda., Großen-Büsch, Großen-Linden, Grünberg, Deuschelheim, Hungen, Kleinlinden, Langgöns, Lohr, Polzar und Lindorf.

Auf Grund Verfügung Groß. Ministeriums des Innern vom 19. April ds. Js. ist ordentlich bekanntzugeben, daß wir bei Ausfertigung der Bezugscheine von dem persönlichen Erscheinen der Käufer absehen werden, wenn die Notwendigkeit der Ausfertigung in gehöriger Weise durch sie bescheinigt ist. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Einsetzung oder Abgabe der Bezugs- schein durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten ist.

Gießen, den 30. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenzucht vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenzucht vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1. Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vgl. unter § 2 —) Bienenzucht jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Paraffin- rüchstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 Kilo-

gramm in Gewächshaus hat, hat über die vom 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsernährungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Markgrafenstraße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zusendung eines Musters von 200 Gramm Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzugeben, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsaufräge berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die R. S. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenzucht die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungs- pflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2. Alle Imker (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenzucht jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Bienen- rüchständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, ersichtlich bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bzw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, als den Sammelflecken der Kriegs- ernährungs-Gesellschaft, Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Berlin, den 18. April 1917.
Kriegsernährungs-Gesellschaft m. b. H.
R. Alberti. Kreisamt.

Bekanntmachung.

§ 1 unserer Ausführungs-Bekanntmachung vom 19. März 1917, Verordnung über Bier betreffend, wird abgeändert wie folgt: Untergäriges Eintrachtbier, dessen Stammwürze 5 vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, darf hergestellt werden.

Darmstadt, den 21. April 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Domburg.

Bekanntmachung.

Betr.: Lieferungsverträge für Herbstgemüse.
Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin, werden die Vorrechte der Lieferungsverträge über Herbstgemüse (gemäß dem Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungs- amtes vom 9. Januar 1917) ausgedehnt auf Grünkohl.

Der § 6 der amtlichen Vorrechte erhält folgenden Zusatz:
13, für Grünkohl bis 30. November 1917 7,50 Mt.,
„ 31. Dezember 1917 8,50 „
„ vom 1. Januar 1918 ab 10,— „

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin.
Verwaltungsabteilung.

**Betr.: Wie vor.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürger- meistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Anordnung der Reichsstelle für Obst und Gemüse ist ordentlich bekannt zu machen.

Gießen, den 28. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

**Betr.: Versorgung mit Milch und Butter.
An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Wir erinnern Sie an die Erledigung unserer Verfügung vom 7. April 1917, Kreisblatt Nr. 64, binnen drei Tagen.

Gießen, den 30. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15.—30. April wurden in hiesiger Stadt gefunden: 5 Portemonnaies mit Inhalt, 2 Schlachtmesser, 1 Damenmohr mit Kette, 1 Damenregenschirm, 1 Damenhanttasche, 2 Schweißlappen, 1 Leiterwagen, 3 Unterhosen und 1 Halskette mit Anhänger.

Verloren: 1 schwarzes Hanttaschen mit 3 Portemonnaies und etwa 19 Mark, sowie Fleisch- und Brotmarken, 1 schwarze Brietasche mit Militärpaß und Studentenkarte sowie 25 Mark, 1 blaues Lederportemonnaie mit 1 Pfundmarktschein, 1 lebernes Bistentäschchen mit etwa 10 Mark Bayergeld, 1 silb. Armband- uhr, 1 gelblichbraune Belgioa, 1 silb. Damenmohr mit Lederarm- band, 1 goldn. Brider, 1 Behnmarktschein, 1 goldn. Damenmohr mit goldn. Kette aus Z. S., 1 silb. Damenmohr mit Kette und 1 Brief- umschlag mit 7,20 Mark Inhalt und der Aufschrift von Friedrich. Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be- lieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nach- mittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 2. Mai 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.